

Satzungen

des Weststeirischen Elternvereines am BG/BR/BORG Köflach

Version 11/2014

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen: **„Weststeirischer Elternverein am
BG/BRG/BORG Köflach“**

und hat seinen Sitz in Köflach.

§ 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht in Anlehnung an das Schuljahr dem Zeitraum von 01.09. bis 31.08. eines jeden Jahres.

§ 3 Stellung und Zielsetzung:

Der Verein als Repräsentant der Eltern ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler zugänglich, überparteilich, konfessionell nicht gebunden, gemeinnützig und trägt den Zielvorstellungen des Schulunterrichtsgesetzes BGBl. Nr. 139/1974 über die Mitwirkung der Elternvertreter an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Rechnung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist unbeschadet seiner Selbständigkeit Mitglied des Landesverbandes der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Steiermarks.

§ 5 Zweck und Aufgabe:

1. Dem Verein obliegen:

- a) die Vertretung der Elternschaft zur Gewährleistung einer den modernen Erfordernissen Rechnung tragenden schulischen Erziehung, Ausbildung und Berufsvorbereitung unserer Jugend;
- b) die Förderung zeitgemäßer Reformen des Schulwesens, zweckentsprechender Schulbauten und Schulausstattungen, sowie
- c) die Sozialfürsorge für minder bemittelte Schüler.

2. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist erforderlich:

- a) Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrkörper durch:
 - aa) gemeinsame Beratungen, Vorbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden (§ 63 Abs. 2 SchUG),
 - bb) Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen der Schulkonferenz auf Festlegung eines Unterrichtsmittels (§ 63 Abs. 1 SchUG), und
 - cc) Mitwirkung am Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 1 SchUG).
- b) Kontaktaufnahme mit allen mit der Schule befassten Organisationen, Ämtern und Behörden, durch:
 - aa) Vorsprachen, Überreichung von Denkschriften und
 - bb) Bildung von Arbeitsgemeinschaften;
- c) Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. Publikationen, kulturelle kulturelle Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge und Diskussionen
- d) Gründung und Betreuung von Schülervereinigungen.

§ 6 Mitgliedschaft:

1. Aufnahme der Mitglieder:

Jeder Erziehungsberechtigte wird durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages Mitglied des Elternvereins.

2. Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

a) ORDENTLICHE MITGLIEDER:

die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schüler.

b) AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER:

aa) Der Ehrenobmann

Zum Ehrenobmann kann ein um den Verein oder Gründungsverein besonders verdienter Obmann ernannt werden. Der Ehrenobmann hat Sitz und beratende Stimme im Elternrat, in der Elternkonferenz und in der Elternversammlung.

bb) Die Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders um den Verein oder das Schulwesen verdienten Personen zuerkannt werden.

cc) die unterstützenden Mitglieder

Unterstützende Mitglieder bzw. Förderer sind physische oder juristische Personen, die den Verein in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- b) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Elternvereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen, den Vereinszweck zu fördern, jedes vereinsschädigende Verhalten zu unterlassen und die Beiträge termingerecht zu entrichten.

4. Ende der Mitgliedschaft durch:

- a) Austritt auf freiwillige Basis;
- b) Ausscheiden des Schülers aus der Schule;
Mitglieder des Elternrates behalten Ihre Funktion bis zum Ablauf der Funktionsperiode;
- c) Auflösung des Vereines;
- d) Ausschluss wegen:
 - aa) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - bb) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholten Mahnung,
- e) Tod bzw. Untergang der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

§ 7 Aufbringung der Vereinsmittel:

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Die Mitgliedsbeiträge:

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist der Betrag, den die Erziehungsberechtigten als ordentliche Mitglieder zu leisten haben, er ist in zumutbaren Grenzen zu halten.
- b) Die Höhe des Beitrages wird alle zwei Jahre festgesetzt.
- c) Wenn beide Elternteile dem Verein angehören, so erfolgt die Einhebung des Betrages nur einfach.
- d) Besuchen mehrerer Kinder einer Familie dieselbe Schule, bezahlen diese Eltern den Mitgliedsbeitrag nur einmal.

2. Förderungsbeiträge der unterstützenden Mitglieder.
3. Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen.
4. Zuwendungen jeder Art
5. Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen – Sponsoring

§ 8 Organe des Elternvereines:

1. Der Verein umfasst folgende Organe:
 - a) Elternrat
 - b) Elternversammlung
 - c) Elternkonferenz (erweiterter Elternrat)
 - d) Elternversammlung (Generalversammlung)
 - e) Schiedsgericht
2. Die Einberufung der Organe erfolgt schriftlich durch den Obmann unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
3. Die Einladungen sind, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, spätestens eine Woche vor Durchführung einer Sitzung oder Versammlung an die Mitglieder zuzustellen.
4. Die Einberufung des Elternrates, der Eltern-Klassenversammlung und der Elternkonferenz erfolgt im Bedarfsfalle, mindestens jedoch einmal halbjährlich und wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung es verlangt, binnen einer Woche.
5. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
 - a) Den Eltern und Erziehungsberechtigten stehen in der Elternversammlung und Eltern-Klassenversammlung pro angemeldetem Kind nur eine Stimme zu.
6. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
7. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. (Ausnahme: § 12 Ziff. 5). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Elternrat:

1. Die Funktionsdauer des Elternrates beträgt 2 Jahre.
2. Dem Elternrat gehören als Mitglieder an:
 - a) der OBMANN

Der Obmann vertritt den Verein außen. Er ist kraft Amtes Elternvertreter im Gemeinschaftsausschuss, eingeschränkt im Sinne des § 64 Abs. 5 SchUG, und Delegierter zum Landesverband, beruft die Sitzungen, Konferenzen und Versammlungen ein, führt den Vorsitz und unterzeichnet alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.

- b) der erste Obmannstellvertreter.
- c) der zweite Obmannstellvertreter.

Im Verhinderungsfall wird der Obmann von den Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

- d) der Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle und zeichnet mit dem Obmann alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke.

- e) der Kassier und dessen Stellvertreter.

Der Kassier verwaltet das Vermögen. Er unterzeichnet mit dem Obmann alle Geldangelegenheiten betreffenden Schriftstücke, führt das Kassabuch, erstellt den Rechnungsabschluss und erarbeitet den Voranschlag.

3. Zum Wirkungsbereich des Elternrates gehören:

- a) die Geschäftsführung und Entscheidung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen des Vereines vorbehalten sind.
- b) Aufnahme von Mitgliedern, sowie
- c) die Kooptierung beratender Mitglieder und
- d) die Erstellung einer Geschäftsordnung.

§ 10 Die Elternversammlung der Klassen:

1. Die Elternversammlung der Klassen umfasst alle Erziehungsberechtigte der Schüler einer bestimmten Klasse.
2. innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres hat der Obmann die Durchführung von Eltern-Klassenversammlungen zu veranlassen, die je einen Elternsprecher der Klasse und einen Stellvertreter für die Zeit bis zur nächsten Wahl wählen.
3. Der Elternsprecher der Klasse beruft die Eltern-Klassenversammlung ein, führt den Vorsitz und leitet sie. Der Obmann des Elternvereines ist stets zu verständigen.

4. Der Wirkungskreis der Beratungen und Beschlussfassung erstreckt sich auf alle pädagogischen, organisatorischen und sozialen Fragen der Klassengemeinschaft.
5. Die Elternsprecher der Klassen und deren Stellvertreter sind Mitglieder der Elternkonferenz.

§ 11 Die Elternkonferenz:

1. Der Elternkonferenz gehören als Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des Elternrates.
 - b) Die Elternsprecher der Klassen und deren Stellvertreter.
2. Zum Wirkungsbereich der Elternkonferenz gehören:
 - a) die Einberufung einer außerordentlichen Elternversammlung.
 - b) das Vorschlagsrecht für die Ernennung eines Ehrenobmannes bzw. von Ehrenmitgliedern.
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) die Erstellung einer Geschäftsordnung.
 - e) die Wahl:
 - aa) des Elternrates (§ 9)
 - bb) der Delegierten zum Landesverband.

Für 100 bzw. angefangene 100 Mitglieder steht dem Verein ein Delegierter zu.

- cc) der Vertreter der Erziehungsberechtigten für den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 5 SchUG).

Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten erfolgt im Anschluss an die Wahl der Elternsprecher der Klassen innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres. Das Ergebnis der Wahl ist sogleich der Schulleitung bekanntzugeben.

Von jeder, von der Schule geführten mittleren und höheren Schulform soll möglichst ein Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsandt werden. Mindestens ein Vertreter soll männlich bzw. weiblichen Geschlechts sein.

Die Mitglieder des Lehrkörpers können, sofern sie ordentliche Mitglieder des Vereines sind, nicht als Vertreter der Erziehungsberechtigten fungieren (§ 64 Abs. 3 SchUG), desgleichen auch nicht die Funktionäre des Vereines, die keine Kinder mehr an der Schule haben. (§6 Zi. 4 lt. b)

§ 12 Die Elternversammlung:

- (1) Die Elternversammlung gemäß § 12 der Satzung findet als Delegiertenversammlung statt
 - a) Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Elternklassenversammlung innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres. Je Klasse wird neben je einem Elternsprecher der Klasse sowie einem Stellvertreter auch ein Delegierter je Klasse sowie ein Stellvertreter für die Zeit bis zur nächsten Wahl gewählt.
- (2) Die Einberufung der Elternversammlung hat 2 Jahre durch den Obmann zu erfolgen.
- (3) Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung an die Mitglieder zuzustellen.
- (4) Die Anträge der stimmberechtigten Mitglieder werden nur dann behandelt, wenn sie 8 Tage vor Durchführung der Versammlung dem Obmann schriftlich übermittelt worden sind. Anträge während der Versammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Änderung der Satzungen, die Ernennung des Ehrenobmannes und der Ehrenmitglieder sowie die Auflösung des Elternvereines bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (6) Zum Wirkungsbereich der Elternversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des
 - b) Berichtes über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie des
 - c) Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - d) Beschlussfassung über
 - aa) Tätigkeits- und Kassabericht;
 - bb) Entlastung des Elternrates;
 - e) Wahl:
 - aa) der zwei Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters
 - bb) des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und der zwei Stellvertreter;
 - f) Ernennung des Ehrenobmannes und der Ehrenmitglieder;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Auflösung des Elternvereines.

§ 13 Außerordentliche Elternversammlung:

Die außerordentliche Elternversammlung ist über Beschluss der Elternkonferenz vom Obmann einzuberufen und nach den Grundsätzen der ordentlichen Elternversammlung (§ 12) binnen vier Wochen durchzuführen.

§ 14 Rechnungsprüfer:

1. Den Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der

Überprüfung der Elternversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Elternrates zu beantragen.

2. Mitglieder der Elternkonferenz können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

§ 15 Schiedsgericht:

1. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden einberufen. Es entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Das Verfahren ist ohne Verzug durchzuführen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Die Streitparteien sind berechtigt, je einen Beisitzer zu nominieren. Werden diese nicht binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden vorgeschlagen, so werden sie vom Elternrat bestellt.
4. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 16 Wahlen:

1. Eine Versammlung der Elternkonferenz zur Durchführung von Wahlen ist gemäß § 11 e – 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
 - a) Wahlvorschläge sind spätestens 8 Tage vor Durchführung der Wahl dem Obmann zu überreichen.
 - b) Die Wahl der Elternsprecher der Klassen und deren Stellvertreter wird über mündlichen Vorschlag der Elternversammlung der Klasse durchgeführt.
 - c) Die Wahl der Delegierten zur Elternversammlung und deren Stellvertreter wird über mündlichen Vorschlag der Elternversammlung der Klasse durchgeführt.
2. Die Wahlen können geheim, mit Stimmzettel oder durch Zuruf erfolgen. Über die Art der Durchführung der Wahl entscheidet das für die Wahl zuständige Organ. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist grundsätzlich geheim abzustimmen.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so hat zwischen jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahl des Obmannes hat unter dem Vorsitz eines seiner Stellvertreter gesondert zu erfolgen. Bei allen übrigen Funktionären kann gemeinsam

abgestimmt werden.

5. Die Wahl des Elternrates, sowie der Delegierten zum Landesverband hat spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu erfolgen. Die übrigen Funktionäre werden jährlich neu bestellt.
6. Die Wiederwahl ausscheidender Funktionäre ist möglich.

§ 17 Satzungsänderungen:

Der Antrag auf Änderung der Satzungen ist in die Tagesordnung der Elternversammlung aufzunehmen und eine Woche vor Durchführung der Elternversammlung schriftlich dem Obmann des Elternvereines bekanntzugeben.

Die Beschlussfassung auf Änderung der Satzungen erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Elternvereines

1. Der Antrag auf Auflösung des Elternvereines ist in die Tagesordnung der Elternversammlung aufzunehmen und ein Woche vor Durchführung der Elternversammlung schriftlich bei sonstiger Nichtigkeit der Beschlussfassung dem Obmann bekannt zu geben.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Elternversammlung, die die Auflösung des Vereines verfügt, hat auch zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist.